



MERKBLATT ZUR BESTEUERUNG VON LOTTERIEN UND AUSSPIELUNGEN

Allgemeines

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen dürfen nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

Eine **Lotterie** liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können neben Geld auch Sachen oder andere geldwerte Vorteile oder ausschließlich Sachen gewonnen werden, liegt eine **Ausspielung** vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Allgemeine Erlaubnis für das Veranstalten oder das Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung im Land Rheinland-Pfalz mit einem Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) bis 40.000 €

Für die im Land Rheinland-Pfalz in der Zeit **vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 30. Juni 2021** stattfindenden Veranstaltungen oder Vermittlungen von öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Vereine oder Personenvereinigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der jeweils geltenden Fassung werden die nach dem Landesglücksspielgesetz erforderlichen Erlaubnisse gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- Die jeweilige Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- das Spielkapital darf den Betrag von **40.000 €** nicht übersteigen (d.h. Anzahl der Lose x Lospreis = Spielkapital),
- der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils **mindestens 25 vom Hundert** der Entgelte vorsehen,
- der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden,
- die Veranstaltung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und
- die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
- Die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital **bis einschließlich 10.000 € ist nicht anzeigepflichtig**.
- Die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 10.000 € ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.
- In der Anzeige sind anzugeben:
 - das Gebiet der Veranstaltung,
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person/en,
 - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrages und der Gewinnsumme,
 - das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis),
 - der Verwendungszweck des Reinertrages und
 - die Dauer der Veranstaltung.

Lotteriesteuer

Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 17 Rennwett- und Lotteriegesezt - RennwLottG -).

Steuerbefreiungen

- **Nichtgewerbliche Ausspielungen** (§ 18 Nr. 1 RennwLottG):
Der Veranstalter darf kein Gewerbetreibender sein, die Gewinne dürfen nur in Sachwerten bestehen (reine Ausspielungen) und der Gesamtpreis der Lose darf 650 Euro nicht übersteigen.
- **Genehmigte Lotterien und Ausspielungen** (§ 18 Nr. 2 RennwLottG):
 - zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt;
 - in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 240 Euro nicht übersteigt.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Ausspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

Steuersatz und Bemessungsgrundlage (§ 17 RennwLottG)

Die Lotteriesteuer beträgt $16 \frac{2}{3}$ % des genehmigten Spielkapitals (Gesamtpreis der Lose).

Verfahren (Anmeldung und Steuerfestsetzung)

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der **Gesamtpreis der Lose 164 Euro übersteigt**, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wird die anfallende Lotteriesteuer durch Steuerbescheid erhoben. **Steuerschuldner** ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung.

In Rheinland-Pfalz ist für die Verwaltung der Lotteriesteuer **zentral zuständig** das

Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19
56073 Koblenz
Telefon 02 61 / 49 31 - 0
Telefax 02 61 / 49 31 - 2500
E-Mail Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de

Hinweis für freigestellte Lotterien oder Ausspielungen

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer. Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Körperschafts- bzw. Ertragsteuerfinanzamt.

Eine Information des Landesamtes für Steuern

Internet: www.lfst-rlp.de

Stand: Dezember 2014